



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2026

Donnerstag, den 30.07.2026

- | | |
|---|-----------|
| Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
Mittelschule Metten (Verbandssatzung) vom 12.06.2026 | Seite 105 |
| Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschul-
verbandes Schöllnach (Verbandssatzung) vom 30.06.2026 | Seite 109 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands der
Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 113 |
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Neuerlass der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur
Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg | Seite 115 |
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg | Seite 117 |
| Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Kraftloserklärung | Seite 119 |

Az: 20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Metten (Verbandssatzung) vom 12.06.2026

Bekanntmachung vom 02.07.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Metten hat mit Beschluss vom 12.06.2026 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.07.2026, Az: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 02.07.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

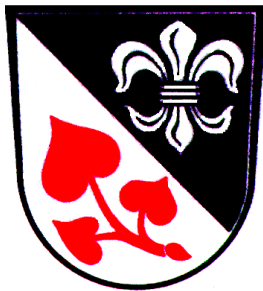
Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Metten am 12.06.2026 beschlossene und am 12.06.2026 ausgefertigte Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

Schulverband Mittelschule Metten

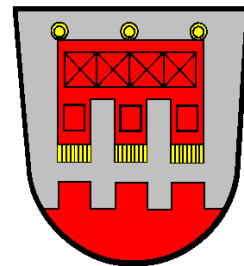
Bernried



Metten



Offenberg



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes
§ 2 Kassengeschäfte
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

§ 4 Rechnungsprüfung
§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 6 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Mittelschule Metten

(nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30, Art. 43 und Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a, Art. 32 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Metten
- (2) Dem Schulverband gehören die Gemeinden Bernried, Metten und Offenberg an.
- (3) Für den Schulverband wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst gemäß der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 7. September 2010 aus dem Gebiet der Gemeinde Bernried das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Edenstetten und Egg, sowie das Gebiet des Marktes Metten und das Gebiet der Gemeinde Offenberg.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Verwaltung des Marktes Metten.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 12.06.2026 von der Mitgliedsgemeinde Markt Metten geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **350,00 €**.
Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 €**.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von **50,00 €**.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 12. Juni 2020 außer Kraft.

Metten, 12. Juni 2026

gez.
Andreas Moser
Verbandsvorsitzender

Az: 20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Verbandsatzung) vom 30.06.2026

Bekanntmachung vom 09.07.2026

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schöllnach hat mit Beschluss vom 20.05.2026 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 09.07.2026, Az: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 09.07.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.
Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schöllnach am 20.05.2026 beschlossene und am 30.06.2026 ausgefertigte Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Der **Mittelschulverband Schöllnach** erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Schöllnach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schöllnach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung des Schulverbands übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende sowie der Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 Euro je Sitzung. Der Stellvertreter erhält diese Entschädigung nur für Sitzungen, in denen er den Schulverbandsvorsitzenden tatsächlich vertritt.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Schulverbandsversammlung aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Schulverbands (örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Schöllnach, 30.06.2026

gez.

Popelyszyn

Erster Bürgermeister

Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbands der Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art 9 Abs. 1 Satz 2 des (BaySchFg), Art 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der GO hat der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

474.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit
festgesetzt

0,00 €

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

380.700,00 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom

01.10.2025 auf

116

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

3.281,90 €

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.10.2025 auf 116 Verbandschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandschüler 0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Winzer, 10.07.2026

gez.

Karl-Heinz Baumgärtler,
Schulverbandsvorsitzender

20-6327

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Neuerlass der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg

Bekanntmachung

vom 09.07.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg hat mit Beschluss vom 15.06.2026 dem Neuerlass der Entschädigungssatzung zugestimmt. Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 09.07.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Entschädigungssatzung

für den

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg

vom 17. Juni 2026

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S.555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014, sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S.798, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 und § 12 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,-- Euro je Sitzung festgesetzt.
- (2) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,-- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnisse ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Hengersberg, den 17.06.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Hengersberg

gez. Mathias Berger
Zweckverbandsvorsitzender

20-6327

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg

Bekanntmachung

vom 28.07.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg hat mit Beschluss vom 20.07.2026 dem Neuerlass der Entschädigungssatzung zugestimmt. Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.07.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Entschädigungssatzung
für den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg
vom 01. Mai 2026

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen ab der Besoldungsgruppen A 8.

§ 3 Entschädigung der Vorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 € (bisher 30,00 €) je Sitzung festgesetzt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € (bisher 100) monatlich, sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € (bisher 100 €).
- (4) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 € (bisher 30,00 €) je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnisse ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 € (bisher 30,00 €) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 02.11.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Metten, den 21.07.2026

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg

gez.

Andreas Moser
Zweckverbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782997278
Nr. 3783012572 und Nr. 3783044708

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf werden gemäß Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.07.2026; 15.07.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf